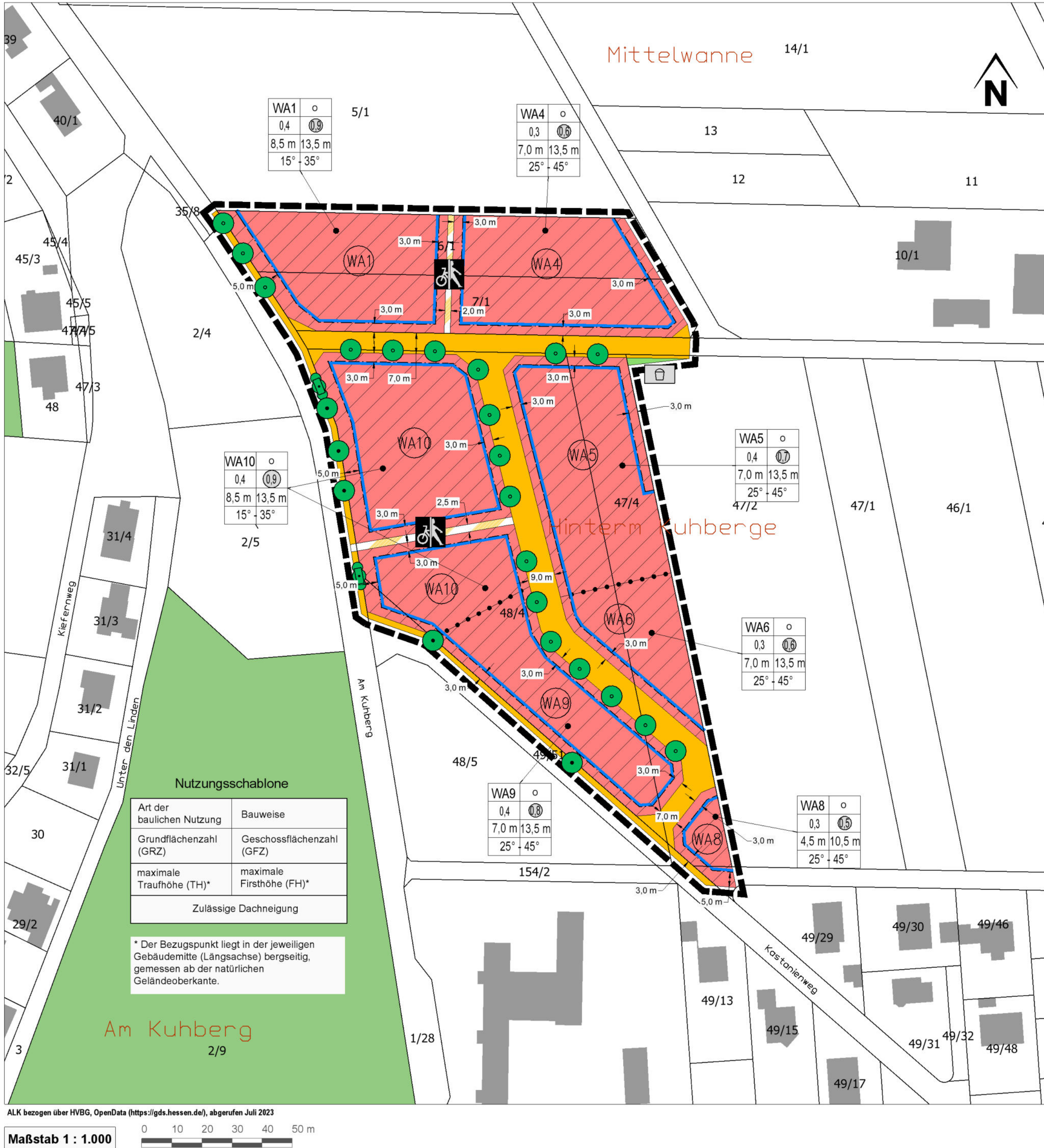


PLAN UND PLANZEICHEN

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“



HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Fl. 6
- Flurbezeichnung
- Vorhandene Gebäude
- Bemassung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 58) geändert worden ist
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2365), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
Hessische Naturschutzgesetz (HesNatSchG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 472)
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 188), zuletzt geändert am 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)
Hessische Denkmalschutzgesetz (HesDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)
Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473)
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
Hessisches Energiewirtschaftsgesetz (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. Hess. S. 444), zuletzt geändert durch Art. 2 o zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelstellen- und VersorgungsmaßnahmenVO und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 20.7.2023 (GVBl. S. 582)

FESTZEICHENERKLÄRUNG / PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfächen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 BauGB)
 - Rad- und Gehweg
 - Öffentliche Grünflächen
 - Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen: Einheimische, standortgerechte Laubbaumhochstämmen
 - Erhaltung: Bäume
 - Erhaltung: Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

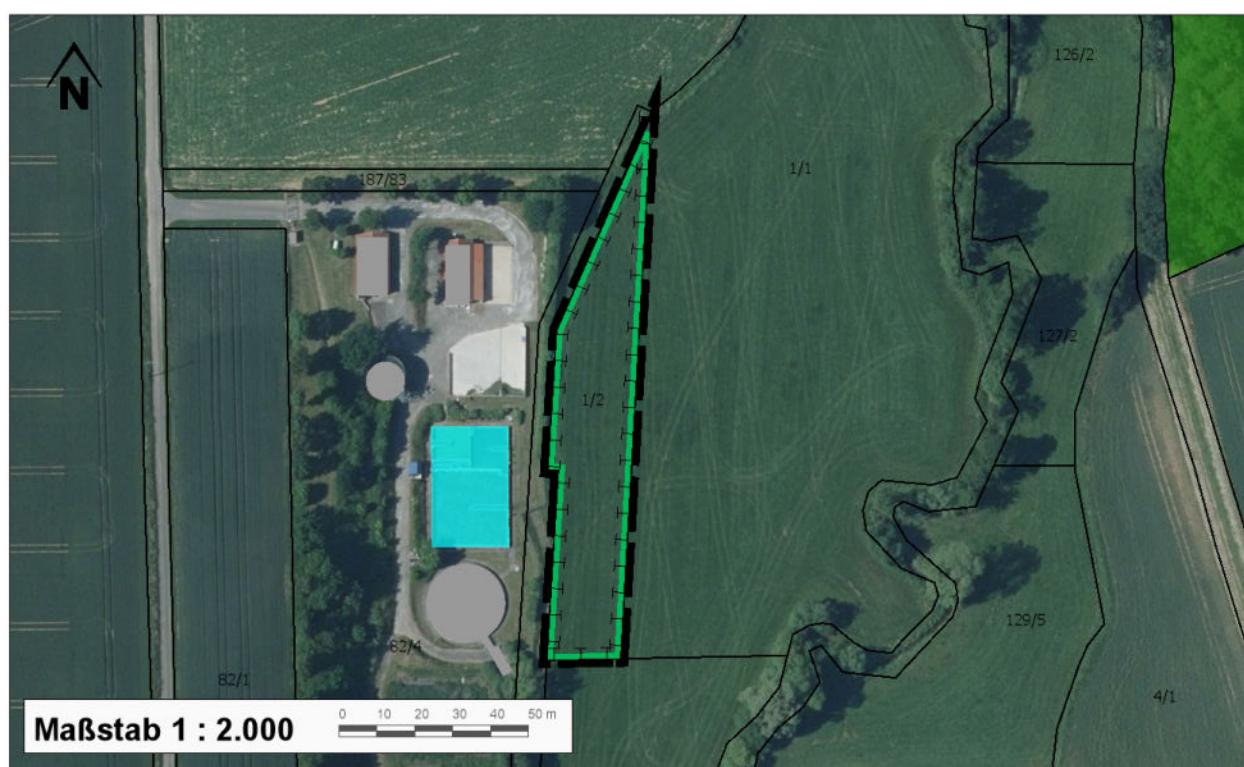
FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird in den Wohngebieten wie folgt festgelegt:
 - WVA, WA10, WA4, WA5, WA6, WA9, WA8
 - Traufhöhe (TH) 8,50 m 7,0 m 4,5 m
 - Firsthöhe (FH) 13,5 m 10,5 m 10,5 m
 - Die Traufhöhe wird bergseitig im mittleren Gebäudeteil von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut gemessen.
 - Die Firsthöhe wird bergseitig von der an der mittleren Stelle gelegenen, natürlichen Geländeoberfläche gemessen. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage wird vom Anschnitt des gewachsenen Bodens am Standort des Gebäudes gemessen.
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im WA4, WA6 und WA8 auf 0,3 festgesetzt, im WA1, WA5, WA9 und WA10 auf 0,4. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im WA1 und WA10 auf 0,9 festgesetzt, im WA4 und WA6 auf 0,6, im WA5 auf 0,7 und im WA8 auf 0,5.
 - Festgesetzt wird die offene Bauweise.
- Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Zur Minimierung des Regenwassernehmenvolumens in das kommunale Abwassersystem (Trennsystem) sind grundstücksbezogene Regenrückhalteanlagen zu errichten. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten. Pro m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 20 l sicherzustellen (z.B. Erdbecken, Zisterne). In das öffentliche Abwassernetz dürfen pro m² versiegelter Fläche max. 4 l pro Stunde eingeleitet werden
 - Zur weiteren Reduzierung des Regenwasserabflusses in das kommunale Entwässerungssystem kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben Niederschlagswasser für private Zwecke sowie zur Bewässerung der nicht befestigten Grundstücksflächen bzw. dessen Versickerung auf dem Grundstück zugelassen werden. Die Anlage von Zisternen wird zugelassen.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 4.1 Grünordnung - Freiflächen / private Grünflächen:
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen haben eine Baum- und Strauchpflanzung aufzuweisen.
 - Je 450 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm - gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche - haben.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (Fortsetzung)
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Die im Plan überbauten bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke sind als struktursicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteil eines struktursicher Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräutergarten, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc. Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unverstärkt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- 4.2 Stellplatzflächen
Auf den Stellplatzflächen im Wohngebiet sind mindestens je 4 Stellplätze ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm - gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche - haben.
- Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Fugenpflaster mit Abstandhalter, Rasenschotter etc.).
- 4.3 Anpflanzen von Laubbaumhochstämmen:
Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Laubäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3v. mit Ballen, St. 12-14 (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.
- Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 4.4 Erhalt von Laubbäumen
Die im Plan als zu erhalten dargestellten Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, gemäß DIN 18520 zu schützen. Abgängige Bäume sind, wie unter „Anpflanzen von Laubbaumhochstämmen“ ausgeführt, zu ersetzen.
- Pflanzliste private Grünflächen
Bäume - Obstbäume:
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Obstbäume in lokalen Sorten (Apfel, Birne, Kirsche)
Straucher:
Hasel (*Corylus avellana*)
Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *oxyacantha*)
Roter Hirtengelb (*Sorbus sanguinea*)
Ziersträucher:
Kornelkirsche (*Comus mas*)
Edel-Flieder (*Syringa vulgaris*-Sorten)
Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
Weiden (diverse Sorten, wie z.B. Mandarin-Rose, Kragen-Rose, Wein-Rose...)
- 4.5 Leuchtmittel / Insektenfreundliche Beleuchtung
Für Außenbeleuchtung und Werbeanlagen sind energiesparende Leuchtmittel mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin zu verwenden (warmes Weißlicht mit 2.700-3.000 Kelvin oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht mit ca. 1.800 Kelvin).
5. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den, an öffentliche Verkehrsflächen anschließenden, Grundstücken teilweise Ansohörungen und Abgrabungen notwendig. Diese Anlagen sind vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.

Externe Kompensationsmaßnahmen

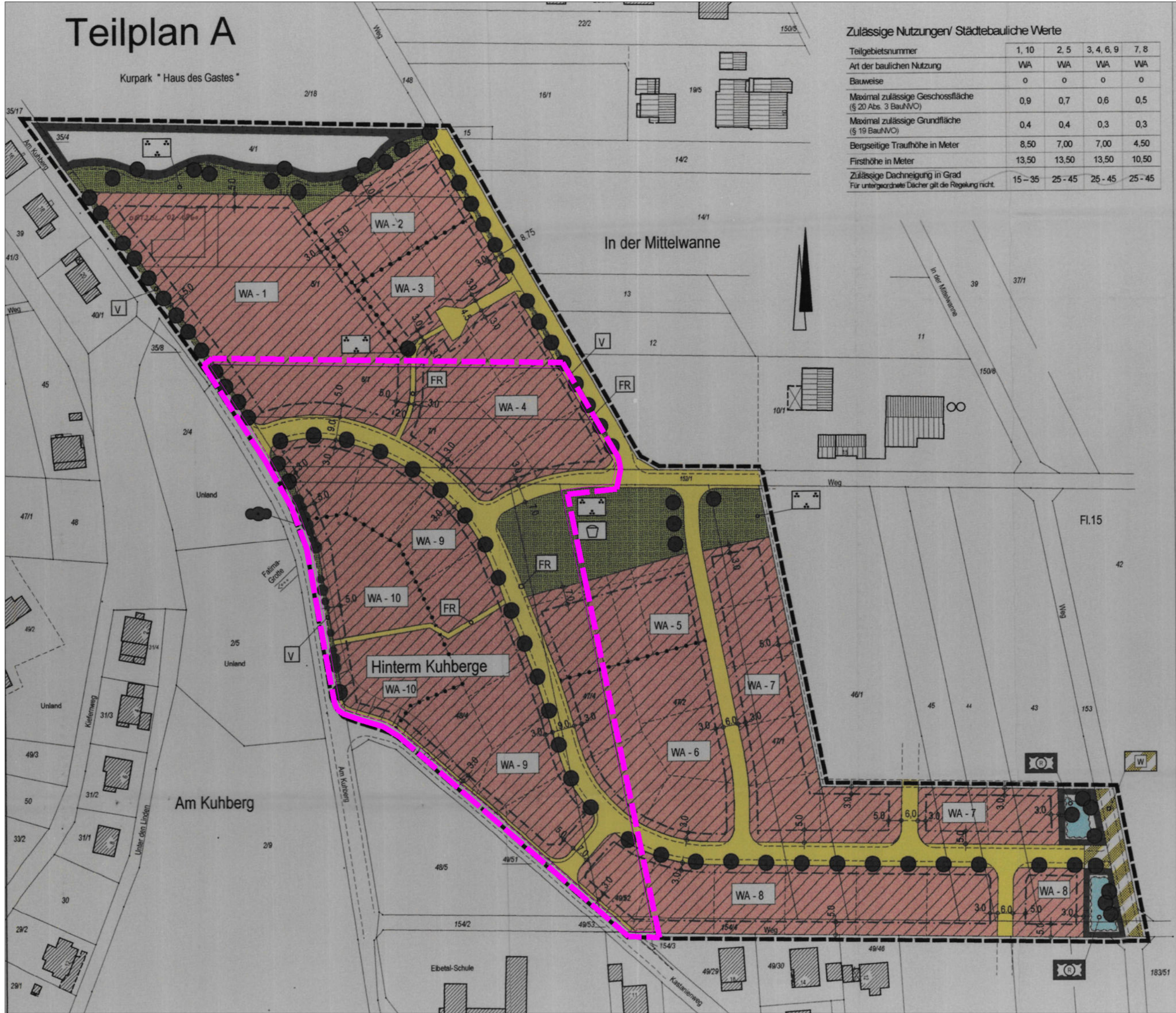


Externer Teilgeltungsbereich B
Extensivierung von bestehendem Grünland auf Flurstück 1/2, Flur 5 in der Gemarkung Altendorf (2.407 m²). Es gelten folgende Vorgaben:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf
- das Mahdgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauflösungen sind unzulässig



Externer Teilgeltungsbereich C
Nutzungsanpassung im Wald (Wald-Fläche) auf 1.008 m², Teilfläche von Flurstück 34/2, Flur 4 der Gemarkung Altendorf



Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“ mit 1. Änderung vom 29.01.2004 sowie überlagert Darstellung des Geltungsbereichs der 2. Änderung, ohne Maßstab

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

Einfriedigungen
Einfriedigungen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig.

Gestaltung der Dächer
Im WA1 und im WA10 sind Dächer mit einer Neigung von 15° - 35° zulässig, in den übrigen Baugeländen (WA2 bis WA9) ist eine Dachneigung von 25° bis 45° zulässig.
Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig.
Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist).

HINWEISE

Altflächen (Altabtragungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502)
Sollten sich bei den Bauarbeiten fachliche und geruchliche Auf-fälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten vorzeitig einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.

Baufeldrörmung
Die Baufeldrörmung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z.B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Boden
Die bodenschutrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Das für die Bebauungsplanänderung erstellte Bodenschutzkonzept (GEOLOOK, Nov. 2024) „Umweltbericht Bodenschutzkonzept, Bodenschutz in der Bauleitplanung, Neubaugebiet „Hinterm Kuhberg II“ Naumburg“ ist zu beachten. Die Umsetzung ist durch eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung sicherzustellen. Bei Verursachungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserundurchlässigen Oberflächenmaterialien auszuführen.

HINWEISE (Fortsetzung)

Bodendenkmale
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Erdrauch
Erdrauch soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Erdwärmesonden
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel zu stellen.
In festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen-schutzgebieten gelten besondere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzuklären sind.

Heilquellen-schutzgebiet
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Zone B2-neu des amtlich festgesetzten Heilquellen-schutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, Ortsteil Sand“ der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel, vom 14.12.1987, geändert am 24.05.1988, geändert am 26.01.2006 (WSG-ID 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33, StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Nutzung von Dachflächenwasser für Brauchwasserzwecke
Die technischen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und der Kontrolle von Brauchwasserspeicheranlagen (hier: DWGW-Arbeitsblatt W 555, DIN 1989) sind zu beachten. Eine Inbetriebnahme von Anlagen zur Brauchwassernutzung ist dem Kreisgesundheitsamt des Landkreises Kassel anzuzeigen.

Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen sind gem. der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg in der aktuell gültigen Fassung anzulegen. Für jede Wohneinheit sind Stellplätze nachzuweisen, die auf der Grundlage der Stellplatzsatzung zu ermitteln sind.

Versorgungsleitungen / Telekommunikationsanlagen
Versorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen sind unterirdisch als Kabel zu verlegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg, am 03.12.2021 amtlich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.04.2022 ortsüblich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022 statt. (Anschreiben vom 14.04.2022).

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.04.2022 ortsüblich.
Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ (Bekanntmachung am _____).

Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022 statt. (Anschreiben vom 14.04.2022).
Erneute Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den geänderten Teilen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte eine mit Anschreiben vom _____ Teil der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich _____.

Satzungsbeschluss
Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ wurde am _____ gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg als Satzung beschlossen.

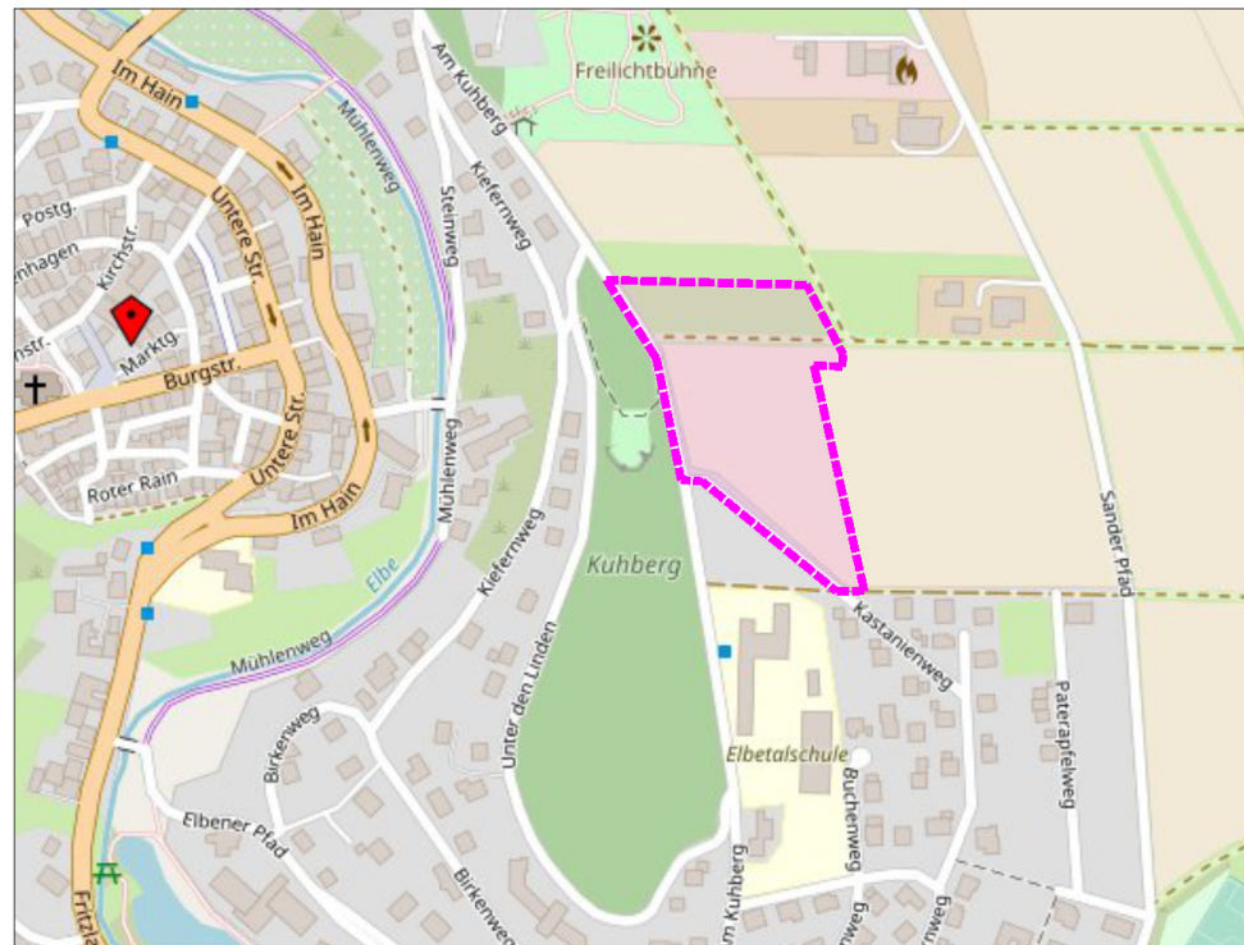
Der Magistrat der Stadt Naumburg
Naumburg, den _____
Hable (Bürgermeister)

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg übereinstimmt und dass die die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Naumburg
Naumburg, den _____
Hable (Bürgermeister)

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBUNG BEKANNTMACHUNG
Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung öffentlich bekanntgemacht.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Naumburg
Naumburg, den _____
Hable (Bürgermeister)



Lage im Raum (genordet, ohne Maßstab, Kartengrundlage: OSM Open Street Map)

Bauleitplanung der Stadt Naumburg

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“
2. ENTWURF

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
06618 Naumburg
Tel.: 03641 389545
planungsbuero-rupp.de

Im Auftrag der
STADT NAUMBURG
Burgstraße 15
34311 Naumburg

Mai 2025

Maßstab 1 : 1.000